

*Jutta Bartling*

## „Rechtliche Reaktionen auf sexuelle Gewalt“

Bericht von der Tagung des Deutschen Juristinnenbundes Berlin vom 30.9.94 bis 2.10.94

Vom 30.9. bis 2.10.1994 veranstaltete der Deutsche Juristinnenbund – Landesgruppe Berlin/Brandenburg zusammen mit dem Landesfrauenrat Berlin an der Humboldt-Universität Berlin eine Tagung zum Thema „rechtliche Reaktionen auf sexuelle Gewalt und sexuellen Mißbrauch gegen Frauen und Mädchen“.

Eröffnet wurde die Veranstaltung am Freitagnachmittag durch die Bürgermeisterin und Senatorin für Arbeit und Frauen, Dr. Christine Bergmann. In Berlin wurden im Jahr 1993 2000 Fälle sexueller Gewalt angezeigt.

Dr. Bergmann kritisierte, daß Handlungsorientierungen bei Gewalt in der Familie primär auf Frauen zugeschnitten sind und sich Männer ungestraft aus der Verantwortung stehlen können. Sie bemängelte die fehlende Sensibilität der öffentlichen Institutionen, die Gewaltanwendung in Verknüpfung der Verursachung als Frauenproblem ansehen. Die Ausübung von Gewalt gegen Frauen ist, gemessen an den Konsequenzen, für Männer relativ ungefährlich, da Sanktionen von den Institutionen kaum zu befürchten sind. Sie erwähnte in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Sonderdezernaten bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei als positive Entwicklung für die Bewußtseinsänderung. In Berlin ist auch ein Modellprojekt gegen häusliche Gewalt geplant.

Den Einführungsvortrag hielt im Anschluß Prof. Dr. Monika Frommel. Sie trat der These, nach der Strafrecht sich nicht zur Bekämpfung familiärer Gewalt eignen würde, damit entgegen, daß das Strafrecht ein symbolisch unverzichtbares Mittel ist, um deutlich zu machen, wer für was verantwortlich ist. Andererseits ist das Strafrecht eine Sphäre, in der schlecht und nicht schnell genug interveniert wird. Sie kritisierte, daß seit 15 Jahren gesetzgeberisch fast nichts geschehen ist und nur hin und wieder Randkorrekturen vorgenommen wurden. Nach ihrer Auffassung nutzt es wenig, weiterhin punktuell an einzelnen Tatbeständen anzusetzen; erforderlich ist vielmehr eine Gesamtkorrektur, da die Sexualdelikte konzeptionslos sind. Insbesondere ist weder die sexuelle Gewalt noch der sexuelle Mißbrauch angemessen definiert. Sie stellte auch in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Verband des Deutschen Juristinnenbundes juristische Schützenhilfe leisten könnte, und bemerkte, daß auch Frauen Teil eines gesell-

schaftlichen Klimas sind und deshalb nicht alle Forderungen im Verband durchsetzbar seien.

Die Referentin wies darauf hin, daß es regional große Unterschiede bei den Ansprechstellen gegen sexuelle Gewalt gibt. Wichtig ist die Vernetzung der verschiedenen Ansprechstellen, um auch professionpolitische Eigenarten bei den Helferinnen zu relativieren und angemessener agieren bzw. reagieren zu können. Insbesondere die Kampagne zum „Mißbrauch mit dem Mißbrauch“ zeigt, daß sich die Täter gut vorbereiten.

Je besser die Begleitung und Beratung der betroffenen Frauen von Anfang an ist, desto eher ist zu erwarten, daß die zweite Viktimisierung durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht ausgeschlossen ist.

Im Anschluß daran stellte Staatsanwältin Dagmar Freudenberg, Sonderdezernentin für Jugendschutzdelikte in Göttingen, an Hand von drei Fallvorstellungen die Probleme der aktuellen Rechtslage aus der Sicht der Praxis vor.

Sie machte deutlich, daß die Änderung der bisherigen Rechtsprechung zum Fortsetzungszusammenhang seitens des BGH (Beschuß vom 3.5.1994, NJW 1994, 1663 ff.) die Beweisnot vergrößert. Auch die Nachtragsanklage kann kaum weiterhelfen, da sich die Kinder bei einem jahrelangen Mißbrauch nicht mehr genau an die Einzelaten erinnern können, sondern nur noch an den typischen Geschehensablauf. Sie forderte bei einer Reform der Straftatbestände die Aufnahme des Begriffs „fortwährender Mißbrauch“, der als Dauerstraftat einen besonderen Straffrahmen erhalten soll.

Ferner sei eine Modernisierung des materiellen und des Prozeßrechts dringend erforderlich, verbunden mit klaren Handlungsanweisungen unter Verzicht auf den bisherigen Gewaltbegriff.

Zum Schutz vor weiterer Viktimisierung sollte die wiederholte Vernehmung durch Einsatz moderner Kommunikationsmittel, die bei Verkehrsdelikten bereits angewendet werden, wie beispielsweise von Videoaufnahmen der ermittelungsrichterlichen Vernehmung, entfallen.

Am Samstagmorgen wurden mögliche Reaktionen auf sexuelle Gewalt diskutiert.

Susanne Baer, L.L.M., stellte hierzu Modelle aus dem angloamerikanischen und Wiss. Ass. Birgit

Schweikert Modelle aus dem australischen Rechtskreis vor.<sup>1</sup> Beide Referentinnen sind auch Mitarbeiterinnen im Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, BIG. Es ist eine Modifikation des Projektes DAIP in den USA und hat die Vernetzung und Kooperation der gesellschaftlichen und staatlichen Stellen zum Schutz der Frauen vor häuslicher und sexueller Gewalt zum Ziel. In der BRD existiert ein weiteres Projekt in Gladbeck, GIP.

In den USA kam es – im Gegensatz zu Australien – auf Druck von unten zur Einführung von Interventionsmodellen. Die Rechtstatsachenforschung ist das Herzstück der Projekte, wobei sich die Konzepte in den USA und Australien nicht unterscheiden. In Australien gibt es ein Solicitor Kit sowie Handbücher für andere mit der häuslichen Gewalt befaßte Berufe in zehn der weitest verbreiteten Sprachen des Landes.

Mediation wird nicht als geeignetes Mittel angesehen, da sie das Machtungleichgewicht erheblich verschärft und die häusliche Gewalt unter den Teppich gekehrt wird. Die Prävention durch die Justiz wird gefordert. Weder Tätertraining noch Therapie für den Täter stehen im Vordergrund, sondern effektiver Schutz vor häuslicher Gewalt beispielsweise durch Inhaftierung des Täters; insoweit konnte beobachtet werden, daß eine kurzfristige Inhaftierung enorme Wirkung auf Täter der Ober- und Mittelschicht hatte.

Es werden Handlungsanleitungen für die Polizei, die als erste staatliche Institution mit häuslicher Gewalt konfrontiert wird, in Form einer Checkliste entwickelt (erhöhte Protokollpflicht, Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung etc.).

Die Schwerpunktsetzung liegt im Zivilrecht, da dieses schnellere Wege zum Opferschutz bietet, wobei bei Verstößen gegen zivilrechtliche Maßnahmen der Täter verhaftet werden soll. Durch eine Ermessenseinschränkung wird der Polizei die Unsicherheit genommen, was auch zu größerer Zufriedenheit der Polizei führt.

Die Polizei muß auch Schutzanordnungen beantragen, wenn eine enge räumliche Beziehung zum Täter besteht. Die vorläufige Anordnung kann sofort ergehen; ein Gerichtstermin wird im Regelfall innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Bei Verletzung der Schutzanordnung drohen strafrechtliche Konsequenzen.

Die Schutzanordnung, z.B. Go Order, wird erlassen, wenn die Frau aufgrund von Belästigung oder Bedrohung die Begehung einer Straftat befürchten

muß. Inhalt, Zeit und Dauer der Anordnung stehen im Ermessen des Gerichts, um die größtmögliche Flexibilität zu erreichen. Die persönliche Sicherheit der Frau hat absoluten Vorrang. Durch effektive Schutzmaßnahmen gegen häusliche Gewalt wird das Selbstwertgefühl der betroffenen Frauen gestärkt sowie ihre Kooperationsbereitschaft mit den staatlichen Institutionen.

Im Anschluß daran erläuterte Rechtsanwältin und Notarin Alexandra Goy die zivilrechtlichen Reaktionen in einem ausführlichen Vortrag.

Sie bemängelte, daß beim Zivilgericht ohne strafrechtliche Verurteilung fast nichts geschieht, andererseits die Frauen im Strafverfahren im Regelfall weder Schadensersatz noch Schmerzensgeld erhalten, obwohl das Adhäsionsverfahren dies eigentlich vorsieht. In der Praxis spielt dieses wegen der extensiven Anwendung von § 405 S. 2 StPO und der fehlenden Rechtsmittelmöglichkeit (§ 406 a) der Opfer keine Rolle. Auch die Höhe des Schmerzensgeldes läßt in der BRD sehr zu wünschen übrig, ebenso wie die Rechtsprechung zur Genugtuungsfunktion, wonach es bei einer hohen Strafe laut BGH keines hohen Schmerzensgeldes mehr bedürfe. Hier wird wieder – wie so oft – Täterschutz Vorrang vor den Opferinteressen eingeräumt. Die Beweisregeln des Zivilrechts und das Selbstverständnis der ZivilrichterInnen führen dazu, daß die Berührungsängste der Zivilgerichtsbarkeit ebenso groß sind wie die der Strafgerichtsbarkeit.

Es folgte die Darstellung der rechtlichen Gegenstrategien von Rechtsanwältin Claudia Burgsmüller.

Nachdem die Täterstrategien, wonach sie angeblich eine echte Liebesbeziehung zu den Opfern angestrebt hätten, nicht mehr ziehen und auch die Behauptung der überbordenden Phantasie der kindlichen Opfer durch Glaubwürdigkeitsgutachten widerlegt sind, wird die Strategie entwickelt, die Aussageentstehungsgeschichte in den Blick zu nehmen. Es wird zunehmend behauptet, der sexuelle Mißbrauch würde den Opfern von PsychologInnen oder ErzieherInnen eingeredet, was in den USA bereits zur Verurteilung von Therapeuten geführt hat und auch in der BRD in dem Fall eines beschuldigten Montessori-Erziehers versucht wird. Auch in der Fachpresse finden sich bereits entsprechende Veröffentlichungen.

Die Täter treten die Flucht nach vorn an mit Strafanzeigen wegen Beleidigung, Verleumdung und falscher Verdächtigung und zivilrechtlich mit Unterlassungsklagen analog §§ 823, 1004 BGB.

Nach der Mittagspause wurden die möglichen Reaktionen auf sexuellen Mißbrauch erörtert, wobei

1 S. hierzu auch Susanne Baer, STREIT 1-2/93, 13 ff., Wiebke Wüstenberg, STREIT 4/1993, 131 ff.

der vorgesehene Beitrag von RAin Grahl zum Fortsetzungszusammenhang entfiel.

Zum Thema der Verbesserung der Situation kindlicher Zeugen wurden vier Kurzvorträge gehalten.

Staatsanwältin Barbara Bartels stellte die Praxis nach geltendem Recht dar und forderte im Hinblick darauf, daß die kindliche Aussage zumeist das einzige Beweismittel für das Tatgeschehen ist und die Aussagebereitschaft des Kindes oft nur zeitweise und nur gegenüber bestimmten Personen besteht, nach Möglichkeit eine einmalige Anhörung des Kindes. Im Idealfall sollte die erste Anhörung in Gegenwart einer/s Sachverständigen erfolgen und, falls dies nicht möglich ist, sollte über die gesamte erste Anhörung eine Tonbandaufnahme gefertigt werden, die es den Sachverständigen später ermöglicht, eine Grundlage für die Gutachtenerstattung zu erhalten. Ferner sollte die Anhörungssituation kindgerecht gestaltet werden, z.B. durch Nutzung von speziell eingerichteten Räumen von Kinderschutzorganisationen.

Von den Folgen sekundärer Viktimisierung berichtete Sabine Kirchhoff, die Autorin der Untersuchung „Sexueller Mißbrauch vor Gericht“. Sie hat anhand von 15 Prozeßprotokollen eine Studie erstellt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß den Bedürfnissen von sexuell mißbrauchten Kindern vor Gericht kaum Beachtung geschenkt wird.

Bezogen auf eine sekundäre Viktimisierung von Opfern mußte sie feststellen, daß sich die Verwirklichung normativer und professioneller Zielvorgaben in den von ihr untersuchten Verfahren nachteilig auswirkten. Opferschutzvorschriften, wie bspw. § 247 StPO, wurden aus prozeßökonomischen Gründen nicht angewendet, aus Sorge über ein evt. Rechtsmittel und in Verfolgung einer zügigen Verfahrensgestaltung.

Im Anschluß stellte Dipl.Psych. Petra Hänert kurz die Geschichte der Glaubwürdigkeitsbegutachtung dar sowie die inhaltlichen Kriterien an die Aussagebegutachtung.

Danach referierte Rechtsanwältin Ruth Streitstifano über die Perspektiven der Nebenklage. Sie erörterte das Für und Wider der Anzeige und betonte, daß die Entscheidung von dem Kind getroffen werden muß, dem man keine falschen Versprechungen, aber auch keine Schwarzmalerei vorgeben darf. Sie forderte eine eigene Interessenvertretung für die Kinder und eine Prozeßkostenhilfebewilligung unabhängig von der Prüfung der Einkommensverhältnisse der Eltern.

Sonntag fand die Abschlußdiskussion und die Verabschiedung von Forderungen des DJB an Gesetzgebung und Praxis statt, nachdem zuvor Regierungsdirektorin Renate Augstein den Stand der Gesetzesvorhaben und der zu erwartenden Gesetzgebung vorgestellt hatte.

### *Beschluß*

ArbG Wesel §§ 37 VI, II, 75 I, II, 87 I  
Ziff. 1 BetrVG

### **Betriebsrätinnenschulung zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz**

*1. Auch und gerade in einem Betrieb mit 90 % weiblichen Beschäftigten besteht für Betriebsrätinnen Bedarf gem. § 37 VI BetrVG, zu Handlungsmöglichkeiten bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz geschult zu werden.*

*2. Die Teilnahme von zwei Betriebsrätinnen bei einem siebenköpfigen Betriebsrat an einem Wochenseminar ist als erforderlich anzusehen.*

Beschluß des ArbG Wesel vom 31.3.1993 – 3 BV 35/92 – rkr.

Aus den Gründen:

I.

Die Beteiligten streiten über die Freistellung der Antragstellerinnen zu 2) bis 4) für die Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG. Antragsteller dieses Verfahrens sind der aus insgesamt sieben Mitgliedern bestehende Betriebsrat im Betrieb der Antragsgegnerin – Antragsteller zu 1) – sowie drei seiner Mitglieder, Antragstellerinnen zu 2), 3) und 4).

In dem von der Antragsgegnerin betriebenen Einzelhandelsunternehmen sind etwa 190 Arbeitnehmer beschäftigt, die sich zu 90 % aus Frauen und zu 10 % aus Männern zusammensetzen. Während als Geschäftsführerin eine Frau eingesetzt ist, sind die Abteilungsleiterposten von Männern besetzt. Bereits vor einigen Jahren hatte die Antragsgegnerin für ihren Betrieb ein Frauenförderprogramm entwickelt.

Im Juni 1992 informierte die Gewerkschaft HBV nunmehr den Antragsteller zu 1) über ihre Absicht, in der Zeit vom 18.10 bis 24.10.1992 in Inzell ein Seminar unter dem Titel „sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ für weibliche Betriebs- und Personalratsmitglieder sowie für weibliche Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen auszurichten.

Für die einzelnen Veranstaltungstage wurde folgender Themenplan aufgestellt (vgl. Bl. 8 d.A.):

Sonntag, 18.10.1992	Anreise bis 18.00 Uhr, Abendessen, Kurzvorstellung der Seminarteilnehmerinnen und des Teams
Montag, 19.10.1992	Definition des Begriffs der sexuellen Belästigung (EG-Richtlinien „Schutz und Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz“ i.V.m. § 80 I Nr. 1 BetrVG)